

Nachtragsgesetz

betreffend

Abänderung von Art. 9 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872.

(Vom 14. Februar 1878.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Januar 1878,

beschließt:

Art. 1. Der neunte Artikel des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872, erhält folgende Fassung:

„Art. 9. Den Bahnbeamten und Angestellten ist wenigstens je der dritte Sonntag freizugeben.

„Für diejenigen Kategorien von Beamten und Angestellten, deren Ersetzung an Sonntagen mit besondern Schwierigkeiten verbunden oder im Interesse der Betriebssicherheit nicht thunlich ist, können die Bahnverwaltungen, unter Genehmigung des Bundesrathes, die Anordnung treffen, daß der Freisonntag durch einen Freiwerktag ersetzt werden soll. Ein solcher Tausch darf ausnahmsweise auch für andere Beamte und Angestellte stattfinden, wenn diese selber bei ihren zuständigen Vorgesetzten darum nachsuchen.

„Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf andere vom Bunde konzedirte oder von ihm selbst betriebene Transportanstalten (Dampfschiffe, Posten u. s. w.).“

Art. 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Nachtragsgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 7. Februar 1878.

Der Präsident: **Marti.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 14. Februar 1878.

Der Präsident: **Hoffmann.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Nachtragsgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 18. Februar 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Note. Datum der Publikation: 23. Februar 1878.
Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Mai 1878.

Bericht

der

Kommission des Nationalraths über die Fristverlängerungsgesuche der schweizerischen Nordostbahn für die Linien: Aargauische Südbahn, Glarus-Linththal, Thalweil-Zug, Etzweilen-Schaffhausen, Bülach-Schaffhausen, Koblenzstein, rechtsufrige Zürichseebahn, Dielsdorf-Niederweningen.

(Vom 6. Februar 1878.)

Tit.!

Für die Konzessionen dieser Linien wird eine Fristverlängerung verlangt, welche sich für einige derselben auf eine ungewöhnlich lange Zeitdauer erstreckt. Bei der Aargauischen Südbahn soll die Vollendungsfrist für die Sektion Muri-Sins-Rothkreuz bis 1. November 1881 und für die beiden andern Sektionen: Rothkreuz-Immenensee und Brugg-Hendschiken, gemäß der bestehenden Konzession, nämlich auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Gotthardtunnels, angesetzt werden. Für Glarus-Linththal wäre die Frist für Vollendung der Bahn bis 1. Mai 1879 zu erstrecken. Für alle andern Linien jedoch, nämlich Thalweil-Zug, Etzweilen-Schaffhausen, Bülach-Schaffhausen, Koblenzstein, rechtsufrige Zürichseebahn und Dielsdorf-Niederweningen, sollen die konzessionsmäßigen Fristen außer Wirksamkeit gesetzt und es im Jahre 1885 der Entscheidung des Bundesrathes anheimgestellt werden, ob die Nordostbahngesellschaft genügend erstarkt sei, um den Bau der vorgenannten Linien an Hand zu nehmen.

Nachtragsgesetz betreffend Abänderung von Art. 9 des Gesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872. (Vom 14. Februar 1878.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1878
Date	
Data	
Seite	268-271
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 871

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.